



Deutscher **Anwalt** Verein

Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters.

I. Herbsttagung im Weingut Schloss Reinhartshausen in Eltville am 8./9.10.2021

In diesem Jahr bietet unsere Arbeitsgemeinschaft wieder eine Herbsttagung an. Unser Konzept, in angenehmem Ambiente den fachlichen Austausch zu pflegen, werden wir dieses Mal im Rheingau verwirklichen. Dabei wollen wir wieder die örtlichen Besonderheiten besonders einbeziehen.

Veranstaltungsort ist das Weingut Schloss Reinhartshausen in Eltville.

Am Anreisetag, den 08.10.2021, wird uns Herr RA Michael A. Else mit seinem Vortrag „Trockene Materie oder liebliches Rechtsgebiet“ einen Einblick in die Welt des Weinrechtes geben. Im Rahmenprogramm werden sich daran eine Weinprobe und ein gemeinsames Abendessen anschließen.

Am zweiten Tag widmen wir uns fachlich ganz dem Thema Gebührenrecht, wofür wir Herrn RA Norbert Schneider als Referenten gewinnen konnten.

Wir freuen uns auf eine vielseitige Veranstaltung und auf ein Kennenlernen / Wiedersehen in Eltville.

Die **Einladung zur Herbsttagung** mit der Möglichkeit zur **Anmeldung** befindet sich in der Anlage.

II. Justiz-Informationsdienst

Über unseren Informationsdienst können Sie bei uns Gerichtsentscheidungen im Volltext anfordern.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de

III. Hochwasserkatastrophe in Deutschland - 1

Orientierungsberatung für betroffene Bürgerinnen und Bürger

Der DAV will für die Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft ein Beispiel geben und allen Betroffenen der Hochwasserkatastrophe anwaltliche Hilfe bieten. Diese stecken in einer schwierigen Situation und brauchen eine schnelle Orientierungshilfe, einen „Lotsen“ im Recht.

Es soll den Ratsuchenden das Angebot unterbreitet werden, den Betroffenen Experten zu dem jeweiligen Rechtsgebiet zu vermitteln.

Die Hilfsaktion wird so organisiert, dass voraussichtlich für 4 Wochen eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse veröffentlicht werden, die in der Geschäftsstelle des DAV-Hauses auflaufen. Dort wird zunächst am Telefon geklärt, ob der Anruf/die E-Mail tatsächlich von einem Betroffenen stammt und welches Rechtsgebiet vornehmlich abgefragt wird. Danach erfolgt die Vermittlung an die Rechtsanwälte, die sich zu einer Mithilfe bereit erklärt haben.

Die Hotline kann auch stundenweise mit aktiven Kolleginnen und Kollegen besetzt werden, die vielleicht die ein oder andere Frage schon unmittelbar beantworten könnten. Wir Allgemeinanwälte kommen als erste Ansprechpartner besonders in Betracht. In diesem Fall würde die Nummer in der betreffenden Zeit auf die entsprechende Nummer der Kanzlei umgeleitet.

Wer an dieser Aktion auf die eine oder andere Weise mitwirken möchte, teile dies bitte per E-Mail mit an: buengerhotline-hochwasser@anwaltverein.de

IV. Hochwasserkatastrophe in Deutschland - 2

Nach den verheerenden Hochwassern drängen sich zunehmend rechtliche Fragen auf, die unverzüglich geklärt werden müssen. Dabei ist die Sachlage im Katastrophenfall häufig undurchsichtig. Auf unsere Anregung bietet unser Kooperationspartner Wolters Kluwer ein **Online-Seminar gemäß § 15 FAO** an, in dem Sie Antworten auf die wichtigsten versicherungsrechtlichen Fragen erhalten. Der gesamte Erlös der Veranstaltung wird **durch Wolters Kluwer den Betroffenen der Flutkatastrophe gespendet**.

Anmeldung:

<https://akademie.wolterskluwer.de/#/registration/424>

»Versicherungsrecht im Katastrophenfall – Hochwasser und seine Folgen in der Regulierung«

Termin: Freitag, 06. August 2021, 15.00 bis 16.30 Uhr

Online-Seminar

Die Themenschwerpunkte im Überblick:

Beschädigte Fahrzeuge

- Vollkasko
- Teilkasko
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Insassenunfallversicherung
- Fahrerschutzversicherung

Verletzte Person

- Durch das Hochwasser
- Bei der Hilfeleistung

Sachversicherung

- Gebäude
- Hausrat

Haftpflicht

V. RVG – Spezial

Bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider.

Wann gibt es die fiktive Terminsgebühr in einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem FamG?

Einzelheiten behandelt Kollege Schneider in der als **Anlage** beigefügten Abhandlung.

VI. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag

Kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

1.)

Änderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt im Bundestag

Bereits im Januar war der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom Bundeskabinett beschlossen worden. Ziel des Gesetzes ist es, Chancengleichheit zwischen Legal-Tech-Anbietern und der Anwaltschaft zu schaffen und den Verbraucherschutz zu verbessern. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Lexfox-Entscheidungen des BGH. Der Anwaltschaft soll das Erfolgshonorar und die Prozessfinanzierung erlaubt werden, wenn sie Inkassodienstleistungen anbieten, sowie in Streitigkeiten um Geldforderungen bis 2.000 Euro. Daneben sollen die Anforderungen an die Registrierung von Legal-Tech-Unternehmen erhöht und neue Informationspflichten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eingeführt werden. Nach einem 1. Durchgang am 5. März im Bundesrat ist der Gesetzentwurf nun auch im Bundestag angekommen (BT-Drs. 19/27673). In einer Öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 5. Mai wurden von den Sachverständigen zahlreiche Kritikpunkte aufgeworfen. Der DAV war durch die DAV-Präsidentin Edith Kindermann vertreten. Das Anliegen des Gesetzgebers sei zwar berechtigt, der Entwurf greife aber zu kurz. Wie geht es weiter? Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode bis zum Sommer 2021 beschlossen werden. Ob und in welchem Umfang das Gesetz angesichts der zahlreichen offenen Diskussionspunkte den Bundestag noch passiert, ist derzeit offen.

2.)

Große BRAO-Reform

Das Gesetzgebungsverfahren zur großen BRAO-Reform ist in der heißen Phase angekommen. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat Stellung genommen und hierin unter anderem Kritik an der geplanten Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit (für alle freien Berufe) geübt. Er schlägt hier einen Katalog von Berufen nebst verkammerten Berufen vor. Diese Forderung kam auch von Seiten der BRAK im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 14. April 2021. Der Vorschlag der Bundesregierung, alle freien Berufe als sozietätsfähig zuzulassen, erhielt allerdings von allen anderen Sachverständigen der Anhörung Zustimmung. Diskutiert wurde hier auch die Regelung zur Interessenkollision in § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E, wonach ein Anwalt oder eine Anwältin mitunter im neuen Mandat nicht tätig werden darf, wenn sensibles Wissen aus einem vorherigen Mandat erlangt worden ist. Diese Regelung wurde einhellig kritisiert und teilweise die Streichung aus dem Entwurf gefordert. Die Reform soll auf jeden Fall in dieser Legislaturperiode kommen.

3.)

Vergütung des auftragsgemäßen Entwurfs eines gemeinschaftlichen Testaments

Kurznachricht zu BGH, 15.04.2021 - IX ZR 143/20

Der auftragsgemäße Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments ist auch dann keine die Geschäftsgebühr auslösende Tätigkeit, wenn wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind. Die Mitwirkung bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments stellt kein Betreiben eines Geschäftes im Sinne einer nach außen gerichteten Tätigkeit dar. Sie betrifft nur die Eheleute oder Lebenspartner, welche das gemeinschaftliche Testament errichten. Diese sind die Auftraggeber des Rechtsanwalts. Um eine Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages handelt es sich gleichfalls nicht. Die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist somit als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäftes zu vergüten.

4.)

Wiedereinsetzung bei falscher Faxnummer aufgrund einer Kanzleisoftware

Kurznachricht zu BGH, 30.03.2021 - VIII ZB 37/19

Ein Rechtsanwalt ist hinsichtlich der fristwahrenden Übermittlung von Schriftsätzen gehalten, durch geeignete organisatorische Vorkehrungen, insbesondere durch entsprechende allgemeine Anweisungen an das Büropersonal, sicherzustellen, dass Fehlerquellen im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen sind und gewährleistet ist, dass - anhand einer nochmaligen Überprüfung der Faxnummer des angeschriebenen Gerichts entweder vor der Versendung oder mit dem Sendebericht anhand einer zuverlässigen Quelle - bei der Adressierung die zutreffende Faxnummer verwendet wird. Die generelle Büroanweisung, wonach die Telefaxnummer des Gerichts - unabhängig von der Kanzleisoftware - anhand einer zuverlässigen Quelle außerhalb der Datenbank des Kanzlei-Management-Systems zu überprüfen ist, genügt den gebotenen Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht.

5.)

Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung bei Erkrankung des Rechtsanwalts

Kurznachricht zu BGH, 10.02.2021 - XII ZB 4/20

Ein Rechtsanwalt muss selbst bei einer unvorhergesehenen Erkrankung alle ihm dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergreifen. Auch der krankheitsbedingte Ausfall des Rechtsanwalts am letzten Tag der Frist rechtfertigt für sich genommen deshalb eine Wiedereinsetzung noch nicht. Vielmehr fehlt es an einem dem Verfahrensbeteiligten zuzurechnenden Verschulden seines Rechtsanwalts nur dann, wenn infolge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte. Auch dies ist glaubhaft zu machen.

6.)

Studie: Digitalisierung in der Allgemeinanzwaltschaft

In einer von unserem Kooperationspartner Wolters Kluwer beauftragten Studie haben die Umfrageexperten der ForschungsWerk GmbH herausgefunden, wie Allgemeinanzwält:innen ihre Kanzleien derzeit organisieren, welche Medien und Recherchemöglichkeiten sie nutzen und welche Art von Mandaten sie schwerpunktmäßig bearbeiten – und ob sie die Chancen der Digitalisierung bereits ausschöpfen.

Nicht zuletzt hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass Deutschland in vielen Bereichen von einer flächendeckenden Digitalisierung noch weit entfernt ist. So auch die Anwaltskanzleien. Betrachtet man ausschließlich die Allgemeinanzwaltschaft, sind die Anforderungen an digitale Lösungen ebenso breit gefächert wie ihre Fachgebiete.

Gerade dieser wechselnde Fokus, lässt einen erheblichen Zeitaufwand und Optimierungspotenzial vermuten.

Finden Sie heraus, ob und wie Ihre Kolleg:innen die Chancen der Digitalisierung bereits nutzen und an welchen Stellen im Kanzleialltag die größten Potenziale bestehen.



Wolters Kluwer

Studie: Digitalisierung in der Allgemein- anwaltschaft

Zum Download →



[Studie jetzt herunterladen »](#)

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt!

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss

Der Arbeitsgemeinschaft **AllgemeinAnwalt** im DAV

Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Noch Fragen?

Deutscher Anwaltverein e. V. - ARGE Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,

Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, arge_allgemein@yahoo.com

[**www.ag-allgemeinanwalt.de**](http://www.ag-allgemeinanwalt.de)

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV*

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de



Deutscher**Anwalt**Verein

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein

2021

Freitag, 08. und Samstag, 09. Oktober 2021 in Eltville, Rheingau, Weingut Schloss Reinhartshausen

Schwerpunktthema

(Samstag): **RA Norbert Schneider:** RVG
 Rechtsschutzversicherung u.a. Vorsicht beim Kostenvergleich
 Reisekosten des Anwalts in der Kostenfestsetzung durchsetzen
 UBV / Terminvertreter wie abrechnen und durchsetzen?
 (Fiktive) Termingebühr Gegenstandswert? unter welchen Voraussetzungen?
 Wertfestsetzung § 33 RVG in welchen Fällen? Antrag, Beschwerde
 Anrechnung Geschäftsgebühr richtig machen, kein Geld verschenken
 PKH/VKH-Vergleich Haftungsfalle vermeiden
 Aktuelles Zusatzgebühren in Straf- u. Bußgeldsachen u.a. Themen

Wer den für unsere Arbeitsgemeinschaft auf dem diesjährigen virtuellen Deutschen Anwaltstag zu einigen der genannten Themen gehaltenen Vortrag von Herrn Kollege Schneider gehört hat, weiß, welche Tücken im Gebührenrecht stecken können. Um das zu verdienen, was wir verdienen, wird dieser Vortrag erweitert und vertieft die aktuellen Fragen und Probleme des anwaltlichen Gebührenrechts behandeln.

Begleitthema

(Freitag): **RA Michael A. Else:** Weinrecht
 Eine kurzweilige, gleichwohl fachlich fundierte Einführung in ein Rechtsgebiet, welches eine heitere, genussreiche Materie betrifft, dabei aber eine Fülle von Regelungen enthält, die die hohe Qualität Deutschen Weines erst gewährleisten.

Anschließend: Weinkellerführung und Weinprobe Weingut Schloss Reinhartshausen

Herr Kollege Else ist ausgewiesener Kenner des Weinrechts. Von ihm werden wir erfahren, wie viel Rechtsetzung und Rechtsprechung sich hinter einem Rechtsgebiet verbirgt, welches die meisten von uns bisher – zu Unrecht – eher am Rande des Deutschen Rechts verorteten. Mit Fällen aus seiner Praxis zeigt er auf, welche (wirtschaftliche) Bedeutung das Weinrecht für Erzeuger, Handel und Genießer hat.

Programm

Freitag, 08. Oktober 2021

| | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| | Jederzeit individuelle Anreise und Einchecken in der Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen | 10:45 Uhr | Pause, Kaffee, Gebäck |
| 14:00 Uhr | Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt | 11:00 Uhr | RVG-Block 2 – 1,5 Std. |
| 15:30 Uhr | Pause – Vesperplatte Begrüßung der Teilnehmer durch GfA-Vorsitzenden | 12:30 Uhr | Mandatsbearbeitung mit Wolters Kluwer Online Kurzdarstellung des nach den Empfehlungen der AG Allgemeinanwalt gestalteten neuen Moduls Anwaltspraxis Premium mit zahlreichen Praxishilfen |
| 16:00 Uhr | Vortrag: Weinrecht – Trockene Materie oder liebliches Rechtsgebiet? RA Michael A. Else | 13:00 Uhr | Mittagspause – Menu Möglichkeit sich am Stand von Wolters Kluwer vertieft zu informieren und die Module auszuprobieren (bitte Laptop, I-Pad & Co. mitbringen) |
| 18:00 Uhr | Weingut Schloss Reinhartshausen – ein kulinarisches Erlebnis Weinkellerführung mit 4er Weinprobe | 14:15 Uhr | RVG-Block 3 – 1,5 Std. |
| 20:00 Uhr | Gemeinsames Abendessen im Weingut anschließend geselliges Beisammensein | 15:45 Uhr | Pause, Kaffee, Gebäck |
| | Vortrag in Teilnahmegebühr enthalten Weinprobe und/oder Abendessen bei Anmeldung zubuchbar | 16:00 Uhr | RVG-Block 4 – 1,5 Std. 6,0 Std. gesamt |
| | | 17:30 Uhr | Ende des Seminars |
| | | | Vortrag und Tagungsverpflegung in Teilnahmegebühr enthalten |

Samstag, 09. Oktober 2021

| | |
|-----------|---|
| 09:00 Uhr | Begrüßung, Regularien, Teilnehmerfragen |
| Seminar | Aktuelle Antworten zum Rechtsanwaltsvergütungsrecht RA Norbert Schneider |
| 09:15 Uhr | RVG-Block 1 – 1,5 Std. |



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Allgemeinanwalt**

Informationen

www.anwaltakademie-event.de/1988

- Tagungsort:** Weingut Schloss Reinhartshausen GmbH & Co. KG
Hauptstraße 39, 65346 Eltville
Telefon: +49 (0)6123-75048-13, Telefax: 49 (0)6123-75048-99
E-Mail: service@schloss-reinhartshausen.de
- Veranstalter:** Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV
- Übernachtung:** Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen
Hauptstraße 39, 65346 Eltville
Telefon: +49 (0)6123-75048-25, Telefax: 49 (0)6123-75048-99
E-Mail: info@residenz-schloss-reinhartshausen.de
- Zimmerreservierung:** Für die Teilnehmer hält die Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen ein Kontingent von 4 Einzelzimmern und 19 Doppelzimmern bis zum 31.08.2021 bereit.
Bitte reservieren Sie Ihr benötigtes Zimmer in Eigenregie direkt beim Hotel.
Zimmerpreise: (pro Nacht inkl. Frühstück)
Einzelzimmer: 109,00 EUR
Doppelzimmer zur Einzelbelegung: 109,00 EUR
Doppelzimmer für 2 Personen: 141,00 EUR

Tagungsbeitrag:

Teilnahme 08. und 09. Oktober

nur 09. Oktober

Mitglieder AG Allgemeinanwalt
295,00 EUR

255,00 EUR

Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft
295,00 EUR

255,00 EUR

Nichtmitglieder*
355,00 EUR

315,00 EUR

Gemäß § 4 Nr. 22 a UStG sind die Teilnahmegebühren von der Umsatzsteuer befreit.

*Hinweis für Nichtmitglieder: Treten Sie in die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt ein und senken Sie dadurch Ihren Teilnahmebeitrag um 60,00 EUR.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 60,00 EUR und wird für teilnehmende Neumitglieder erst ab dem Geschäftsjahr 2022 erhoben.
Weinprobe 32,00 EUR zzgl. MwSt p.P.

Abendessen (Menü, 3 Gang) 36,00 EUR zzgl. MwSt p.P. (bitte angeben, wenn vegetarisches oder veganes Essen gewünscht wird)

Absage durch den Veranstalter:

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns die Absage von Tagungen bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Hotelschließung, bei Ausfall einer/eines Referentin/Referenten oder bei höherer Gewalt vorbehalten müssen. Zudem behalten wir uns eine Reduzierung der Teilnehmerzahl auf Grund etwaiger behördlicher Maßnahmen (z.B. Abstandsregelungen) ausdrücklich vor, wodurch ggf. bestätigte Teilnehmerzusagen kurzfristig storniert werden müssen. Müssen wir eine Tagung absagen oder eine bestätigte Teilnahme stornieren, erstatten wir umgehend die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Veranstalters, seiner Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Anmeldung, Teilnahmebedingungen:

www.anwaltakademie-event.de/1988

Organisation:

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie-jurEvent beauftragt.
Auf Ihre Online-Anmeldung freut sich Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030 / 726153-180, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de

RVG – Spezial (4)

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider

Fiktive Terminsgebühr in einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem FamG

1. Überblick

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV kann eine sog. fiktive Terminsgebühr entstehen, wenn im zugrundeliegenden Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Diese Gebühr entsteht, wenn das Gericht aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, wenn ein Anerkenntnisbeschluss ergeht oder eine Einigung getroffen wird. Die weitere Variante der Entscheidung nach § 495a ZPO kommt in Familiensachen nicht in Betracht, da die Vorschrift hier nicht gilt.

Die entscheidende Frage, die sich stellt, ist die, ob ein einstweiliges Anordnungsverfahren in Familiensachen nach den §§ 49 ff. FamFG ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung darstellt. Dies wird häufig unter Berufung auf § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG verneint, weil das Gericht danach ja ohne mündliche Verhandlung entscheiden könne. Dabei wird aber die Regelung des § 54 Abs. 2 FamFG übersehen, wonach jederzeit eine neue Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung beantragt werden kann. Insoweit ist die Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 110 = NJW 2012, 459) zu berücksichtigen. Danach liegt ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung nicht nur dann vor, wenn das Gericht von vornherein aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden muss, sondern auch dann, wenn einer der Beteiligten die mündliche Verhandlung im Nachhinein erzwingen kann. Genau dieser Fall liegt hier aufgrund der Regelung des § 54 Abs. 2 FamFG vor.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Terminsgebühr nicht in allen Fällen anfallen kann.

2. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Entscheidet das Gericht gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 FamFG ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine fiktive Terminsgebühr. Zwar handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung (s. o.). Die Erstentscheidung des FamG über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung bedarf jedoch nicht der Zustimmung der Beteiligten. Vielmehr kann das FamG auch ohne deren Zustimmung zunächst einmal ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Beispiel:

Der Kindesvater beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht (Wert: 1.500,00 EUR). Das Gericht erlässt die Anordnung ohne mündliche Verhandlung.

Eine Terminsgebühr fällt nicht an, weil das Gericht nach § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG nicht der Zustimmung der Beteiligten bedarf, um ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Hier ist die fiktive Terminsgebühr allenfalls denkbar, wenn in einer einstweiligen Anordnung, die eine Familienstreitsache ist, nach Antrag auf mündliche Verhandlung (§

54 Abs. 2 FamFG) gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO in das schriftliche Verfahren übergegangen wird.

3. Anerkenntnisbeschluss

Dagegen entsteht eine Terminsgebühr immer dann, wenn ein Anerkenntnisbeschluss (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 307 ZPO) ergeht, was allerdings nur in einstweiligen Anordnungen möglich ist, die Familienstreitsachen sind (OLG Brandenburg AGS 2017, 214 = NZFam 2017, 321).

Beispiel:

Die Antragstellerin beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung des Mindestunterhalts zu verpflichten. Der Antragsgegner erkennt den Anspruch an. Es ergeht daraufhin ein Anerkenntnisbeschluss im schriftlichen Verfahren gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 307 ZPO.

Es entsteht dann auch eine Terminsgebühr, und zwar für beide Anwälte.

4. Einigung

Auch im Falle einer Einigung entsteht die Terminsgebühr.

Beispiel: In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich des Sorgerechts schlägt das Gericht einen schriftlichen Vergleich vor, der von den Beteiligten angenommen und sodann nach § 36 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Auch in diesem Fall erhalten beide Anwälte neben der Einigungsgebühr eine 1,2 Terminsgebühr (unzutreffend OLG Köln FamRZ 2017, 1337 = NZFam 2017, 129).